

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/1740 –

**Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen
(Sanktionsdurchsetzungsgesetz I)**

- b) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/1726 –

Schnelle und durchgreifende Reaktion des Rechtsstaats auf den Angriffskrieg Russlands ermöglichen

A. Problem

Als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine hat die EU verschiedene Sanktionspakete verabschiedet.

Diese umfassen insbesondere gegen einzelne Personen und Einrichtungen gerichtete restriktive Maßnahmen (Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen), Beschränkungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Import- und Exportrestriktionen. Sanktionen haben als außenpolitisches Instrument an Bedeutung gewonnen und in diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass auf Vollzugsebene strukturelle Verbesserungen notwendig sind.

Die EU-Verordnungen, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind, gelten in Deutschland unmittelbar. Für den wirkungsstarken operativen Vollzug

der Sanktionen ist für die jeweiligen Sanktionsbereiche die Expertise verschiedener Behörden und Stellen auf Bundes- und Länderebene und deren Zusammenarbeit nötig.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen sind bislang nicht speziell auf die Sanktionsdurchsetzung ausgerichtet und reichen daher nicht dafür aus, dass deutsche Behörden dieses Ziel vollumfänglich und effektiv erreichen können. Deshalb ist ein mittelfristiges Ziel, einen speziell auf die Sanktionsdurchsetzung abgestimmten Rechtsrahmen zu schaffen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften dienen dazu, kurzfristig Regelungslücken zu schließen. Sie lassen sich zügig und ohne grundlegende organisatorische Veränderungen umsetzen und sind als Vorgriff auf eine spätere grundlegendere Lösung zu verstehen.

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I enthält insbesondere folgende Regelungsinhalte:

- Möglichkeit der Vermögensermittlung und der Sicherstellung von Vermögensgegenständen bis zur Aufklärung der Eigentumsverhältnisse
- Klarstellung der Zuständigkeit der Landesbehörden für die Anwendung und Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen
- Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnisse beteiligter Behörden, z. B. Deutsche Bundesbank an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Klarstellung, dass auch Sende-, Übertragungs- oder Verbreitungsverbote unter Dienstleistungsverbote zu fassen sind
- Erweiterung der Auskunftspflicht nach dem Außenwirtschaftsgesetz auf Auslagerungsunternehmen
- Strafbewehrte Anzeigepflichten der sanktionierten Personen
- Erweiterung des Zugangs zum Transparenzregister sowie zu Kontoabfragen bei der BaFin auf Sanktionsbehörden (z. B. Zollkriminalamt, Bundesbank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA))
- Mitwirkung der FIU bei der Vermögensfeststellung, Ergänzung der Sofortmaßnahmen der FIU zur Untersagung von Transaktionen mit möglichem Sanktionsbezug sowie der operativen Analyse von Amts wegen
- Verankerung einer spezialgesetzlichen Befugnis der BaFin zur Anordnung sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung von Handelsverboten bei Sanktionsbezug

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz;
- Änderungen im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1740 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, zur Verbesserung der Reaktionsmöglichkeiten des deutschen Rechtsstaats auf den Angriffskrieg Russlands einen Gesetzentwurf unverzüglich vorzulegen, in dem

1. geregelt wird, dass das Einfrieren im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 „über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“ in Anlehnung an das italienische Recht auch die Untersagung der Nutzung von wirtschaftlichen Ressourcen beinhaltet, wobei den Behörden unter Festlegung enger Voraussetzungen die Möglichkeit einer Versteigerung eingeräumt werden soll und geprüft werden sollte, ob auch eine Einziehung zu Gunsten der Ukraine möglich ist – ähnlich wie es in den USA angestrebt wird;
2. eine Offenbarungspflicht über die in Deutschland vorhandenen Vermögenswerte für die Personen und Organisationen eingeführt wird, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgelistet sind;
3. Sanktionsmöglichkeiten wie unter Ziffer 1 auch für russische, staatlich gesteuerte (Online-)Medien in Deutschland eingeführt werden;
4. neue Möglichkeiten für den Kampf gegen Desinformationskampagnen und Internet-Troll-Operationen geschaffen werden;
5. eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Beschlagnahme von Vermögen verdächtiger Herkunft geschaffen wird;
6. dem Staat die Befugnis eröffnet wird, gegenüber den formellen Inhaberinnen und Inhabern von Vermögenswerten, die bestimmte Risikomerkmale auf sich vereinen, Auskunft zu verlangen, aus welcher Quelle das Vermögen stammt und wer darüber die faktische Kontrolle ausübt. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder lässt sich nicht die Überzeugung gewinnen, dass die erteilten Auskünfte zutreffen, wird der Vermögensgegenstand eingefroren;
7. ein verbesserter Datenaustausch zwischen den Behörden für die Ermittlung und Beschlagnahme von Vermögen verdächtiger Herkunft ermöglicht wird und dabei auch geprüft werden sollte, ob insoweit die Befugnisse der Steuerfahndung gestärkt werden sollten;
8. eine beschleunigte Umsetzung des Datenbankgrundbuches gewährleistet wird, um eine zentrale Abfrage von Daten (Eigentümerrecherche und die Recherche nach Inhabern eingetragener dinglicher Rechte am Grundstück) unverzüglich zu ermöglichen, auf das Behörden mit einem berechtigten Interesse zugreifen dürfen;
9. ein zivilrechtliches Geschäftsverbot geregelt wird, wenn nicht festgestellt werden kann, wer am Ende wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist;
10. jegliche Barzahlung bei Immobilienkäufen verboten wird und die Beantragung der Eigentumsumschreibung auf den Käufer/die Käuferin beim Grund-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

buchamt durch den Notar/die Notarin von der Vorlage einer Bankbestätigung eines Kreditinstituts mit Sitz oder Zweigniederlassung in der EU/im EWR über die vollständige Zahlung abhängig gemacht wird;

11. die Grundlage für die Einrichtung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank geschaffen wird, in der sämtliche Personen mit rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Vermögensdelikten, Steuerdelikten, Wirtschafts- oder Geldwäschestrafaten erfasst werden und die vom Notar/von der Notarin vor jeder Immobilientransaktion abgefragt werden muss. Wenn und soweit erfasste Personen an einem Immobilienkauf beteiligt sind, muss diese Transaktion vom Notar/von der Notarin der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - FIU) und den gegenwärtig bzw. zuletzt mit den Betroffenen befassten Ermittlungsbehörden gemeldet werden;
12. geregelt wird, dass der Immobilienerwerb auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Anteilseigner verlässlich identifizierbar sind. Der Kauf von Immobilien soll grundsätzlich nur noch solchen Gesellschaften gestattet werden,
 - a) deren Gesellschafter entweder in einem deutschen Gesellschaftsregister (Handels- bzw. GbR-Register) oder dem Gesellschaftsregister eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates mit einer den deutschen Standards entsprechenden Identitätsüberprüfung (§ 12 HGB) registriert oder anhand öffentlicher Urkunden im Sinne von § 29 GBO feststellbar sind oder
 - b) die den Kauf über einen in einem deutschen Gesellschaftsregister eingetragene Zweigniederlassung tätigen (für AGs, SEs oder KGaAs und vergleichbare Gesellschaften aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten mit Namensaktien müsste eine Ausnahme vorgesehen werden);
13. geregelt wird, dass der Einsatz von rechtsgeschäftlichen Vertretern bei Immobilienkäufen nur noch dann zugelassen wird, wenn die Unterschrift der Käuferin/des Käufers bzw. der Verkäuferin/des Verkäufers unter der zugrundeliegenden Vollmacht/Genehmigungserklärung von einem Notar/einer Notarin mit Sitz im Inland oder einem Notar/einer Notarin oder einer anderen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften bestellten Stelle mit Sitz in der EU/im EWR oder von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt worden ist;
14. festgelegt wird, dass die Beurkundung von Gründungen und Geschäftsanteilsabtretungen bei GmbHs sowie die Unterschriftsbeglaubigung unter Registeranmeldungen über die Gründung und den Eintritt bzw. das Ausscheiden von Gesellschaftern einer GbR oder einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) den Notarinnen und Notaren im Inland vorbehalten bleiben, da nur diese dem vollen geldwäscherechtlichen Pflichtenprogramm unterliegen;
15. für Mitglieder der Bundesregierung geregelt wird, dass sie das Übergangsgeld bzw. das Ruhegehalt verlieren können, wenn sie ihrem Amt oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Schaden zufügen, indem sie sich für die Interessen eines ausländischen Staates verwenden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1726 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind derzeit nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht geringfügiger Aufwand durch die Erweiterung der Auskunftspflicht auf Auslagerungsunternehmen und durch die Einführung einer Anzeigepflicht für Logistikdienstleister.

Durch das übrige Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung einer Schnittstelle an das Transparenzregister, die Entgegennahme von Anzeigen nach § 23a Außenwirtschaftsgesetz und die Umsetzung der neuen Befugnisse nach §§ 9a ff. Außenwirtschaftsgesetz sind überschaubar, insbesondere weil die Befugnisse bestehender Behörden lediglich erweitert werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind derzeit nicht bezifferbar. Eventuell kann Aufwand entstehen durch die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung von sichergestellten Vermögensgegenständen. Bei unverhältnismäßig hohen Kosten ist eine Verwertung der sichergestellten Sache zulässig.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1740 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/1726 abzulehnen.

Berlin, den 18. Mai 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Matthias Hauer
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zusammenstellung

Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen

– Drucksache 20/1740 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen	Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen
(Sanktionsdurchsetzungsgesetz I)	(Sanktionsdurchsetzungsgesetz I)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	unverändert
Artikel 1 Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	
Artikel 2 Änderung des Geldwäschegesetzes	
Artikel 3 Änderung des Kreditwesengesetzes	
Artikel 4 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
Artikel 5 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	
Artikel 6 Inkrafttreten	
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2021 (BANz AT 07.09.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2021 (BANz AT 07.09.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:	a) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 9a Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	„§ 9a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 9b Maßnahmen zur <i>Sicherung</i> von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	§ 9b Maßnahmen zur Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen
§ 9c Modalitäten der Sicherstellung	§ 9c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 9d Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen“.	§ 9d <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„§ 23a Anzeigepflichten“.	
c) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ gestrichen.	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. Nach § 9 werden <i>folgende</i> §§ 9a bis 9d eingefügt:	2. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a bis 9d eingefügt:
„§ 9a	„§ 9a
Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen
(1) Die <i>nach § 13 Absatz 2a</i> zuständige Behörde kann die <i>notwendigen</i> Maßnahmen treffen zur Ermittlung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen.	(1) Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Maßnahmen treffen zur Ermittlung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen.
(2) Insbesondere kann die <i>nach § 13 Absatz 2a</i> zuständige Behörde	(2) Insbesondere kann die zuständige Behörde

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. von natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften und Behörden Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine Person vorladen und vernehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Unterlagen oder andere Gegenstände, die zum Zwecke der Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 geeignet sind, sicherstellen oder beschlagnahmen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Geschäfts- oder Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder Hinweise auf deren Verbleib enthalten,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie Wohnungen nach der Maßgabe des Absatzes 4 durchführen sowie	5. Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie Wohnungen nach der Maßgabe des Absatzes 4 durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder Hinweise auf deren Verbleib enthalten sowie
6. Einsicht in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie in das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenreister und die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle nehmen und Auskunftsersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Kreditwesengesetzes stellen.	6. u n v e r ä n d e r t
(3) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere wenn eine Vereitelung der Kontrolle zu besorgen ist, dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie in Wohnzwecken dienenden Räumen durchgeführt werden.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Durchsuchungen von Wohnungen sowie Geschäfts- und Betriebsräumen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei der Durchsuchung hat der Inhaber der Wohnung oder des Geschäfts- oder Betriebsraums das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Inhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(5) Durch Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 9b	§ 9b
Befugnisse zur <i>Sicherung</i> von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	Befugnisse zur Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen
(1) Die <i>nach § 13 Absatz 2a</i> zuständige Behörde kann die Sicherstellung anordnen, um zu verhindern, dass über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, unter Verstoß gegen einen solchen Rechtsakt verfügt wird oder dass diese entgegen eines solchen Rechtsakts genutzt werden. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.	(1) Die zuständige Behörde kann die Sicherstellung anordnen, um zu verhindern, dass über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, unter Verstoß gegen einen solchen Rechtsakt verfügt wird oder dass diese entgegen eines solchen Rechtsakts genutzt werden. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.
(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, so kann die <i>nach § 13 Absatz 2a</i> zuständige Behörde die Sicherstellung vorläufig anordnen, bis die Ermittlungsmaßnahmen nach § 9a abgeschlossen sind, längstens aber für die Dauer von sechs Monaten. Die vorläufige Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, sobald das Bestehen einer Verfügungsbeschränkung abschließend geprüft wurde. Hat die Prüfung ergeben, dass eine Verfügungsbeschränkung besteht, ist eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen.	(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, so kann die zuständige Behörde die Sicherstellung vorläufig anordnen, bis die Ermittlungsmaßnahmen nach § 9a abgeschlossen sind, längstens aber für die Dauer von sechs Monaten. Die vorläufige Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, sobald das Bestehen einer Verfügungsbeschränkung abschließend geprüft wurde. Hat die Prüfung ergeben, dass eine Verfügungsbeschränkung besteht, ist eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Sobald die Sicherstellung aufgehoben wurde, sind die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können sie an jede andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 9c	§ 9c
Modalitäten der Sicherstellung	Modalitäten der Sicherstellung
(1) Nach § 9b Absatz 1 oder 2 sichergestellte Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der <i>nach § 13 Absatz 2a</i> zuständigen Behörde unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern, soweit die nach § 9b angeordneten Maßnahmen <i>zur Sicherung</i> nicht ausreichend erscheinen. In den Fällen des Satzes 2 kann mit der Verwahrung auch ein geeigneter Dritter beauftragt werden.	(1) Nach § 9b Absatz 1 oder 2 sichergestellte Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der zuständigen Behörde unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern, soweit die nach § 9b angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen. In den Fällen des Satzes 2 kann mit der Verwahrung auch ein geeigneter Dritter beauftragt werden. Für Forderungen und andere Vermögensrechte gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Vermögensrechte entsprechend.
(2) Über die Sicherstellung ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich über die vorläufige Sicherstellung zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn durch die Unterrichtung der Zweck der Maßnahme gefährdet werden könnte.	(2) Über die Sicherstellung von Sachen ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich über die vorläufige Sicherstellung der Sache zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn durch die Unterrichtung der Zweck der Maßnahme gefährdet werden könnte.
(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist etwaigen Wertminderungen nach Möglichkeit vorzubeugen.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) Die Verwertung einer nach § 9b Absatz 1 sichergestellten Sache ist zulässig, wenn	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. ihr Verderb oder eine andere wesentliche Wertminderung droht,	
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist,	
3. sie aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,	
4. sie nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,	
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist verbunden mit dem Hinweis bekanntgegeben worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.	
6. Andere gesetzliche Bestimmungen, die einer Verwertung entgegenstehen, bleiben von Satz 1 unberührt.	
(6) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlaubt.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung den zu erwartenden Erlös voraussichtlich übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Findet sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn	(8) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,	
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.	
3. Andere gesetzliche Bestimmungen, die einer Verwertung entgegenstehen, bleiben hiervon unberührt.	
§ 9d	§ 9d
Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen
Die nach § 13 Absatz 2a zuständige Behörde darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9a und § 9b erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten. Sie erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen von anderen Behörden, sofern gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem nicht entgegenstehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Wegfall einer Verfügungsbeschränkung zu löschen.“	Die zuständige Behörde darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9a und § 9b erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten. Sie erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen von anderen Behörden, sofern gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem nicht entgegenstehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Wegfall einer Verfügungsbeschränkung zu löschen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:	3. § 13 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „in anderen Gesetzen,“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Auslandswerten“ ein Komma und die Wörter „einschließlich Geldern, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen,“ eingefügt.	
bb) In den Nummer 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ angefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Für den Erlass von Verwaltungsakten und anderen Maßnahmen auf Grund oder zur Durchsetzung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie von unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts sind im Übrigen, sofern keine Zuständigkeit anderer Behörden aufgrund von Bundesgesetzen besteht, die von den Ländern im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeiten bestimmten Behörden zuständig.“	„(2a) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 sind für die Wahrnehmung der in den §§ 9a bis 9d bezeichneten Befugnisse die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:	4. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder Investitionsverbot“ durch ein Komma und die Wörter „Investitionsverbot oder Sende-, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstigen Dienstleistungsverbot“ ersetzt.	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Buchstabe a werden das Komma und die Wörter „Dienstleistungs- oder Investitionsverbot“ durch die Wörter „oder Investitionsverbot“ ersetzt.
	bbb) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:
	„b) Sende-, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstigen Dienstleistungsverbot oder“.
	ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
	bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aaa) In Buchstabe a werden das Komma und die Wörter „Dienstleistung oder Investition oder“ durch die Wörter „oder Investition,“ ersetzt.
	bbb) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:
	„b) eine Sendung, Übertragung, Verbreitung oder sonstige Dienstleistung oder“.
	ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
b) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:	b) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:
„(5b) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 23a Absatz 1, <i>auch in Verbindung mit Absatz 2</i> , eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.“	„(5b) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 23a Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer die Anzeige nach § 23a Absatz 1 freiwillig, vollständig und in der vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde nachholt, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. “
	5. Nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
	„2a. entgegen § 23a Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
5. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen durch, gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Ausnahmen nicht anzuwenden sind.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. In § 23 Absatz 5 werden nach dem Wort „teilnimmt“ ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„dies schließt Stellen ein, an die ein Auskunftspflichtiger Aufgaben auslagert oder derer er sich in sonstiger Weise in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Außenwirtschaftsverkehr bedient.“	
7. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 23a	
Anzeigepflichten	
(1) Soweit nicht bereits nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, eine anderweitige Anzeigepflicht besteht, sind Ausländer und Inländer, deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch einen solchen Rechtsakt einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, verpflichtet, diese Gelder der Deutschen Bundesbank und diese wirtschaftlichen Ressourcen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Maßgabe des Absatzes 3 unverzüglich anzuzeigen.	
(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt auch für Logistikdienstleister im Sinne der §§ 453 und 467 des Handelsgesetzbuches, die Kenntnis von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 haben.	
(3) Die Anzeige nach Absatz 1 und 2 muss den Namen oder die Firma des betroffenen Ausländers oder Inländers sowie Angaben zur Art und zum Wert der von der Verfügungsbeschränkung erfassten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten. Sie müssen in deutscher Sprache abgefasst sein und den Absender erkennen lassen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. § 24 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 24	
Übermittlung von Informationen“.	
b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „öffentliche Stellen des Bundes“ die Wörter „oder der Länder“ eingefügt.	
c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:	
„(4) Die nach § 13 zuständigen Behörden dürfen Informationen im Zusammenhang mit einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden übermitteln, soweit dies erforderlich ist	
1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,	
2. für Zwecke der Strafverfolgung,	
3. für Zwecke der Gefahrenabwehr oder	
4. zur Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Empfängers, die der Durchführung von Sanktionsmaßnahmen dient.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die nach § 13 zuständigen Behörden tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt die empfangende Stelle die Verantwortung. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Regelungen zur statistischen Geheimhaltung bleiben unberührt.	
(5) Die Deutsche Bundesbank übermittelt Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nach Maßgabe des Absatzes 4 auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der genannten Behörden oder Stellen erforderlich ist.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Geldwäschegesetzes	Änderung des Geldwäschegesetzes
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 26a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. § 26a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 wird nach dem zweiten Komma das Wort „und“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	b) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. <i>der</i> Bundesnachrichtendienst und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“	„5. den Bundesnachrichtendienst und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
c) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„6. das Zollkriminalamt, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 2 und 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlich ist, und	
7. die nach § 13 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 2a des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“	
2. Nach § 28 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Bei Erfüllung der ihr nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgabe wirkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch an der Feststellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften mit, die aufgrund eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“	
3. Nach § 30 Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(2a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, unabhängig vom Vorliegen einer Meldung nach den §§ 43 und 44 Analysen durchzuführen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“	
4. § 32 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „von Amts wegen oder“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3b) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt darüber hinaus von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung von durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen erforderlich ist.“	
5. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„Liegen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder einer Straftat nach § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, so kann sie die Durchführung der Transaktion untersagen, um diesen Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Kreditwesengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 24c wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Nachname“ ein Komma und die Wörter „die Anschrift“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bbb) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:	
„4. den nach § 13 Absatz 1, Absatz 2a und § 22 Absatz 3 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,	
5. dem Zollkriminalamt, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 und 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes erforderlich ist.“	
bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:	
„Kontenabrufersuchen an die Bundesanstalt sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 14a Befugnisse zur Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen“.	
2. Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 14a	
Befugnisse zur Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen	
(1) Die Bundesanstalt kann die zur Durchsetzung eines von einer zuständigen Stelle der Europäischen Union oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beschlossenen Handelsverbotes von Finanzinstrumenten erforderlichen Maßnahmen gegenüber jedermann anordnen. Sie kann insbesondere den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten untersagen und die Aussetzung des Handels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen. Die Bundesanstalt kann Anordnungen nach Satz 1 und 2 auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger, gegenüber einer Börse oder gegenüber deren Börsenträger erlassen.	
(2) § 125 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Börsengesetzes bleibt unberührt.	
(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Das Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4g folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Bekanntgabe und Zustellung im Ausland“.	„§ 4h u n v e r ä n d e r t
2. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:	2. Nach § 4g wird der folgende § 4h eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 17a	„§ 4h
Bekanntgabe und Zustellung im Ausland	Bekanntgabe und Zustellung im Ausland
(1) Die Bundesanstalt kann abweichend von § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Verwaltungsakte, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz oder einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergehen, und für die kein Bevollmächtigter benannt wurde, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekanntgeben. In diesem Fall gilt ein Verwaltungsakt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.	(1) Die Bundesanstalt kann abweichend von § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Verwaltungsakte, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz oder einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergehen, und für die kein Bevollmächtigter mit Sitz im Inland benannt wurde, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekanntgeben. In diesem Fall gilt ein Verwaltungsakt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
(2) Ist der Verwaltungsakt zuzustellen, so kann die Bundesanstalt abweichend von § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz oder Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für die kein Bevollmächtigter benannt wurde, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger <i>erfolgen</i> . Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) Ist der Verwaltungsakt zuzustellen, so kann die Bundesanstalt abweichend von § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz oder Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für die kein Bevollmächtigter mit Sitz im Inland benannt wurde, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger vornehmen . Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“	(3) u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer und Markus Herbrand**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/1740** in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/1726** in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Kultur und Medien, dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften dienen dazu, kurzfristig Regelungslücken zu schließen. Sie lassen sich zügig und ohne grundlegende organisatorische Veränderungen umsetzen und sind als Vorgriff auf eine spätere grundlegendere Lösung zu verstehen.

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I enthält insbesondere folgende Regelungsinhalte:

- Möglichkeit der Vermögensermittlung und der Sicherstellung von Vermögensgegenständen bis zur Aufklärung der Eigentumsverhältnisse
- Klarstellung der Zuständigkeit der Landesbehörden für die Anwendung und Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen
- Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnisse beteiligter Behörden, z. B. Deutsche Bundesbank an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Klarstellung, dass auch Sende-, Übertragungs- oder Verbreitungsverbote unter Dienstleistungsverbote zu fassen sind
- Erweiterung der Auskunftspflicht nach dem Außenwirtschaftsgesetz auf Auslagerungsunternehmen
- Strafbewehrte Anzeigepflichten der sanktionierten Personen
- Erweiterung des Zugangs zum Transparenzregister sowie zu Kontoabfragen bei der BaFin auf Sanktionsbehörden (z. B. Zollkriminalamt, Bundesbank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA))
- Mitwirkung der FIU bei der Vermögensfeststellung, Ergänzung der Sofortmaßnahmen der FIU zur Untertragung von Transaktionen mit möglichem Sanktionsbezug sowie der operativen Analyse von Amts wegen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

- Verankerung einer spezialgesetzlichen Befugnis der BaFin zur Anordnung sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung von Handelsverboten bei Sanktionsbezug

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, zur Verbesserung der Reaktionsmöglichkeiten des deutschen Rechtsstaats auf den Angriffskrieg Russlands einen Gesetzentwurf unverzüglich vorzulegen, in dem

1. geregelt wird, dass das Einfrieren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 „über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“ in Anlehnung an das italienische Recht auch die Untersagung der Nutzung von wirtschaftlichen Ressourcen beinhaltet, wobei den Behörden unter Festlegung enger Voraussetzungen die Möglichkeit einer Versteigerung eingeräumt werden soll und geprüft werden sollte, ob auch eine Einziehung zu Gunsten der Ukraine möglich ist – ähnlich wie es in den USA angestrebt wird;
2. eine Offenbarungspflicht über die in Deutschland vorhandenen Vermögenswerte für die Personen und Organisationen eingeführt wird, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgelistet sind;
3. Sanktionsmöglichkeiten wie unter Ziffer 1 auch für russische, staatlich gesteuerte (Online-)Medien in Deutschland eingeführt werden;
4. neue Möglichkeiten für den Kampf gegen Desinformationskampagnen und Internet-Troll-Operationen geschaffen werden;
5. eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Beschlagnahme von Vermögen verdächtiger Herkunft geschaffen wird;
6. dem Staat die Befugnis eröffnet wird, gegenüber den formellen Inhaberinnen und Inhabern von Vermögenswerten, die bestimmte Risikomerkmale auf sich vereinen, Auskunft zu verlangen, aus welcher Quelle das Vermögen stammt und wer darüber die faktische Kontrolle ausübt. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder lässt sich nicht die Überzeugung gewinnen, dass die erteilten Auskünfte zutreffen, wird der Vermögensgegenstand eingefroren;
7. ein verbesserter Datenaustausch zwischen den Behörden für die Ermittlung und Beschlagnahme von Vermögen verdächtiger Herkunft ermöglicht wird und dabei auch geprüft werden sollte, ob insoweit die Befugnisse der Steuerfahndung gestärkt werden sollten;
8. eine beschleunigte Umsetzung des Datenbankgrundbuches gewährleistet wird, um eine zentrale Abfrage von Daten (Eigentümerrecherche und die Recherche nach Inhabern eingetragener dinglicher Rechte am Grundstück) unverzüglich zu ermöglichen, auf das Behörden mit einem berechtigten Interesse zugreifen dürfen;
9. ein zivilrechtliches Geschäftsverbot geregelt wird, wenn nicht festgestellt werden kann, wer am Ende wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist;
10. jegliche Barzahlung bei Immobilienkäufen verboten wird und die Beantragung der Eigentumsumschreibung auf den Käufer/die Käuferin beim Grundbuchamt durch den Notar/die Notarin von der Vorlage einer Bankbestätigung eines Kreditinstituts mit Sitz oder Zweigniederlassung in der EU/im EWR über die vollständige Zahlung abhängig gemacht wird;
11. die Grundlage für die Einrichtung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank geschaffen wird, in der sämtliche Personen mit rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Vermögensdelikten, Steuerdelikten, Wirtschafts- oder Geldwäschestraftaten erfasst werden und die vom Notar/von der Notarin vor jeder Immobilientransaktion abgefragt werden muss. Wenn und soweit erfasste Personen an einem Immobilienkauf beteiligt sind, muss diese Transaktion vom Notar/von der Notarin der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - FIU) und den gegenwärtig bzw. zuletzt mit den Betroffenen befassten Ermittlungsbehörden gemeldet werden;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

12. geregelt wird, dass der Immobilienerwerb auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Anteilseigner verlässlich identifizierbar sind. Der Kauf von Immobilien soll grundsätzlich nur noch solchen Gesellschaften gestattet werden,
 - a) deren Gesellschafter entweder in einem deutschen Gesellschaftsregister (Handels- bzw. GbR-Register) oder dem Gesellschaftsregister eines EU- /EWR-Mitgliedsstaates mit einer den deutschen Standards entsprechenden Identitätsüberprüfung (§ 12 HGB) registriert oder anhand öffentlicher Urkunden im Sinne von § 29 GBO feststellbar sind oder
 - b) die den Kauf über einen in einem deutschen Gesellschaftsregister eingetragene Zweigniederlassung tätigen (für AGs, SEs oder KGaAs und vergleichbare Gesellschaften aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten mit Namensaktien müsste eine Ausnahme vorgesehen werden);
13. geregelt wird, dass der Einsatz von rechtsgeschäftlichen Vertretern bei Immobilienkäufen nur noch dann zugelassen wird, wenn die Unterschrift der Käuferin/des Käufers bzw. der Verkäuferin/des Verkäufers unter der zugrundeliegenden Vollmacht/Genehmigungserklärung von einem Notar/einer Notarin mit Sitz im Inland oder einem Notar/einer Notarin oder einer anderen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften bestellten Stelle mit Sitz in der EU/im EWR oder von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt worden ist;
14. festgelegt wird, dass die Beurkundung von Gründungen und Geschäftsanteilsabtretungen bei GmbHs sowie die Unterschriftsbeglaubigung unter Registeranmeldungen über die Gründung und den Eintritt bzw. das Ausscheiden von Gesellschaftern einer GbR oder einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) den Notarinnen und Notaren im Inland vorbehalten bleiben, da nur diese dem vollen geldwäscherechtlichen Pflichtenprogramm unterliegen;
15. für Mitglieder der Bundesregierung geregelt wird, dass sie das Übergangsgeld bzw. das Ruhegehalt verlieren können, wenn sie ihrem Amt oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Schaden zufügen, indem sie sich für die Interessen eines ausländischen Staates verwenden.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 16. Mai 2022 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bürgerbewegung Finanzwende e.V.
2. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
3. Deutsche Bundesbank
4. Financial Intelligence Unit (FIU)
5. Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf
6. Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll
7. Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e.V.
8. Sinn, Prof. Dr. Arndt, Universität Osnabrück
9. Vogel, Dr. Benjamin, Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht
10. Winkler, Prof. Dr. Viktor, Rechtsanwalt

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtiger Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtiger Ausschuss** hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU Ablehnung.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag in seiner 12. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1740 in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 16. Mai 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1740 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksachen 20/1726 in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 16. Mai 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1726.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, dass es beim Gesetzentwurf für das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I um eine schnelle und pragmatische Umsetzung der Erkenntnisse aus der Arbeit der Taskforce zur Umsetzung der Sanktionen gegen Russland gehe. Deren Arbeit wolle man erleichtern. Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I schließe die teilweise bestehenden Lücken, um EU-Sanktionen schneller umsetzen zu können. Die Kommunikation zwischen Bund und Ländern sowie die Möglichkeiten, Eigentumsverhältnisse zu identifizieren, würden verbessert. Der Vollzug und die Anzeigenpflichten würden verstärkt. Zudem sei über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen für mehr Rechtssicherheit gesorgt worden.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass es sich hierbei um das erste Paket handle, welches durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II ergänzt werden solle. Im zweiten Gesetz solle der strukturelle Reformbedarf angegangen werden.

Dieses Vorgehen, nämlich die Unterteilung in ein Sanktionsdurchsetzungsgesetz I und die Beratung struktureller Reformen in einem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, halte man für zielführend. Deshalb lehne man den Antrag der Fraktion der CDU/CSU ab.

Die Koalitionsfraktionen machten deutlich, dass im Rahmen der Arbeiten an dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II die Schaffung einer Bundeszuständigkeit für die Ausübung der neuen Befugnisse der §§ 9a ff. Außenwirtschaftsgesetz (AWG) geprüft und umgesetzt werden solle. Insbesondere bedürfe es auch einer zentralen Koordinierungsstelle auf Bundesebene, die die Sanktionsdurchsetzung und die hiermit verbundenen Arbeiten der verschiedenen beteiligten Behörden auf Bundes- und Landesebene koordine.

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen, dass die mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I eingeführten Regelungen und Befugnisse nach angemessener Zeit evaluiert werden sollten. Insbesondere sei hierbei von Bedeutung, welche Erfahrungen durch die für die Sanktionsdurchsetzung zuständigen Behörden bei der Anwendung der neuen Regelungen gesammelt worden seien. Die Bundesregierung werde gebeten, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hierzu einen Bericht vorzulegen, der die Erfahrungen bis Ende des Jahres 2023 mit einbeziehe und spätestens bis Ende Juni 2024 vorgelegt werde. Der Bericht solle auch auf die Effektivität der Durchsetzung von Sanktionen in Deutschland eingehen und ggf. bestehendes weiteres Optimierungspotential aufzeigen. Darüber hinaus solle der Bericht auch die Auswirkungen der Regelungen und Befugnisse auf die Grundrechte betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie das Rechtsstaatsprinzip evaluieren.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass im Verfahren um das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I eine Reihe bedenkenswerter Vorschläge zur effektiveren Umsetzung von Sanktionen und zur Verbesserung der Bekämpfung von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anhörung, Stellungnahmen und Anträgen vorgebracht worden seien. Diese beinhalteten u.a.

(1) dass eine Regelung geschaffen werde, die über das Einfrieren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 hinaus die Sicherstellung sanktionierter Vermögenswerte erlaube und auch die Nutzung der Vermögenswerte untersage,

(2) dass eine Regelung geschaffen werde, nach welcher die Frist von 6 Monaten nach § 9b Abs. 2 des geänderten Außenwirtschaftsgesetzes in besonderen Einzelfällen verlängert werden könne,

(3) dass bei Immobilienkäufen Barzahlungen verboten würden.

Nicht alle Vorschläge hätten im Rahmen des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes I aufgenommen werden können. Sie sollten im Rahmen der Arbeiten an dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II deshalb im Detail geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies auf die öffentliche Anhörung hin, die gezeigt habe, dass Deutschland beim operativen Vollzug von Sanktionen gegen Russland hinterherhinke. Mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I solle jetzt der erste Schritt dagegen unternommen werden.

Der Gesetzentwurf gehe teilweise in die richtige Richtung, was die Möglichkeit der besseren Aufklärung der Eigentumsverhältnisse, die Einführung von strafbewehrten Anzeigepflichten der sanktionierten Personen sowie die Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnisse beteiligter Behörden angehe.

Hingegen könne man dem Gesetzentwurf in zwei wesentlichen Punkten nicht zustimmen:

Erstens sehe der Gesetzentwurf vor, dass Vermögensgegenstände nur solange sichergestellt werden könnten, bis geklärt sei, wer der Eigentümer sei. Danach gebe es keine Sicherstellungsmöglichkeit mehr. Die Fraktion der CDU/CSU spreche sich daher für eine generelle Nutzungsuntersagung aus und fordere eine Rechtsgrundlage für die Einziehung und die Verwertung von Vermögensgegenständen. Idealerweise solle die Verwertung für den Wiederaufbau in der Ukraine genutzt werden können.

Zweitens begrüße man zwar, dass die Koalitionsfraktionen sich grundsätzlich für die Schaffung einer Bundeszuständigkeit ausgesprochen hätten. Allerdings halte man es für einen Fehler, dass die Bundeszuständigkeit nicht bereits in diesem Gesetzentwurf geregelt worden sei. So werde die Zuständigkeit weiterhin bei den Ländern belassen. Daher setze sich die Fraktion der CDU/CSU dafür ein, dass die Zuständigkeit des Bundes direkt greife. Es handle sich hierbei um sensible außenpolitische Fragen, die in die Verantwortung des Bundes gehörten. Zudem fänden die Fälle von Sanktionsdurchsetzungen nur selten statt und seien kaum planbar, sodass es keine Dauerlast für die Behörden darstelle, wie beispielsweise die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei deutlich gemacht habe. Es sei besser, wenn der Bund diese Aufgabe mit einer erfahrenen Behörde selbst wahrnehme, als wenn dies als eine Art Ausnahmesituation in den Strukturen von 16 unterschiedlichen Länderbehörden erfolge.

Die **Fraktion der AfD** betonte, der Gesetzentwurf sei grundsätzlich zu begrüßen, wenn man Sanktionen gegen Personen befürworte, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Straftaten begangen hätten bzw. nicht mit internationalem Haftbefehl gesucht würden. Man sehe die Gefahr, dass die Maßnahmen zu weitreichend seien könnten.

Die Fraktion der AfD schloss sich der Kritik des Vertreters vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in der öffentlichen Anhörung an, der auf unzureichende Regelungen zur Begründung von Grundrechtseingriffen im Bereich des Geldwäschegesetzes hingewiesen habe.

Den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU lehnte sie als zu weitgehend ab.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstützte die Gesetzesinitiative als erste Etappe eines umfassenderen Arbeitsprogramms. Angesichts einiger wichtiger Verbesserungen gegenüber dem Status Quo beim Datenaustausch oder bei der Kompetenzerweiterung der Ermittlungsbehörden sei dies ein erster Schritt in die richtige Richtung, der zeitnah konsequent weiter zu verfolgen und umzusetzen sei.

Weitere Regelungen seien zukünftig noch erforderlich, da sich die Gesetzesänderungen ausschließlich auf den Problemkreis der Sanktionen und damit das Außenwirtschaftsgesetz bezögen. Die Themen Geldwäsche und Finanzkriminalität müssten mit der gleichen Konsequenz angegangen werden. Hierzu gehöre auch die Schaffung

einer eigenständigen Behörde auf der Bundesebene, um die Schlagkraft zu bündeln und ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1740 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zwei Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen (Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag Nr. 2 der Koalitionsfraktionen (Änderungen im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die **Fraktion der CDU/CSU** brachte zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1740 einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Sanktionen)

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Effektivität der Durchsetzung der auf europäischer Ebene beschlossenen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland bleibt derzeit deutlich hinter den Erwartungen zurück. Vor diesem Hintergrund folgert die Bundesregierung, „dass auf Vollzugsebene strukturelle Verbesserungen notwendig sind.“

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, dass „die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen [Financial Intelligence Unit, FIU] auch an der Feststellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften [mitwirkt]“. Die Einbindung der FIU in die Durchsetzung von Sanktionen ist grundsätzlich richtig. Dass dies ohne zusätzliche Meldepflichten für geldwäscherechtlich Verpflichtete vielversprechend ist, ist allerdings nicht mehr als ein frommer Wunsch. Es ist daher unabdingbar, dass die Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen an die FIU ausgeweitet wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll weiterhin die „Zuständigkeit der Landesbehörden für die Anwendung und Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen“ gesetzlich festgelegt werden. Die Verantwortung für diese Aufgabe sollte jedoch bei den Bundesbehörden verbleiben und nicht an mindestens 16 Landesbehörden, in der Regel sogar letztlich an die einzelnen Gemeinden oder Kreisverwaltungsbehörden, mit dem erheblichen Risiko divergierender Umsetzungen ausgelagert werden. Zudem ließe dies völlig außer Acht, dass das in der EU

belegene Vermögen sanktionierter Personen in der Regel über mehrere Staaten Europas, jedenfalls aber mehrere Bundesländer verstreut sein dürfte. Es würde also an einer in jedem Fall erforderlichen deutschlandweiten Koordination fehlen. Hinzu kommt, dass es unter und zwischen den Ordnungsbehörden in Deutschland und Europa keine oder kaum Vernetzungen gibt, weil jene bisher nur für die Bekämpfung „örtlicher“ Gefahren zuständig sind. Die Durchsetzung von Sanktionen ist außerdem mit erheblichen außenpolitischen Implikationen verbunden. Für die Außenpolitik ist jedoch der Bund verantwortlich; auch unter diesem Gesichtspunkt sind die Zuständigkeiten bei Bundesbehörden anzusiedeln.

Es ist zudem bereits jetzt evident, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu kurz greift und wichtige Maßnahmen fehlen. Hierzu wird auch auf den Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Schnelle und durchgreifende Reaktion des Rechtsstaats auf den Angriffskrieg Russlands ermöglichen“ (Drs. 20/1726) verwiesen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. für eine wirksame Beteiligung der FIU an der Durchsetzung von Sanktionen die Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz auch auf Vermögensgegenstände auszudehnen, bei denen Tatsachen daraufhindeuten, dass diese aufgrund beschlossener wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen einer Verfügungsbeschränkung unterliegen;
2. angesichts des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit zu prüfen, wie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einzuführende Selbstanzeige über Vermögensgegenstände, die aufgrund beschlossener wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, rechtssicher ausgestaltet werden kann, in der Annahme, dass sanktionierte Vermögensgegenstände wenigstens in Teilen einen illegalen Ursprung haben dürften;
3. geeignete Bundesbehörden anstatt der Länder mit der Ermittlung und Sicherstellung von Vermögensgegenständen, die aufgrund beschlossener wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, zu betrauen und
4. zur Wahrung der Hoheit der FIU über ihre Datenbestände den Ausnahmetatbestand des § 32 Absatz 5 Satz 1 GwG auch auf die neu einzuführende Verpflichtung der FIU, von Amts wegen unverzüglich Daten an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zu übermitteln, zu erstrecken.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtssprache wird die Überschrift zu § 9b angepasst, weshalb auch die Inhaltsübersicht anzupassen ist.

Zu Nummer 2 (§§ 9a bis 9d)

Zu § 9a Absatz 1 Satz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

In § 9a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „notwendigen“ durch das Wort „erforderlichen“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass die zu ergreifenden Maßnahmen verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Diese Änderung hat klarstellende Natur, da sich das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bereits aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungshandelns und aus § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt.

Zu § 9a Absatz 2

Der Verweis auf § 13 Absatz 2a wird gestrichen, da zwischen Regelungen zu Befugnissen und zu Zuständigkeiten zu unterscheiden ist. Die §§ 9a ff. regeln Befugnisse und der § 13 regelt die Zuständigkeiten.

Zu § 9a Absatz 2 Nr. 5

Mit der Ergänzung wird ein redaktionelles Versehen behoben. Wie auch beim Betreten nach § 9b Absatz 2 Nummer 4 sollen auch Durchsuchungen nach Nr. 5 erst recht nur zulässig sein, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Geschäfts- oder Betriebsräume sowie die Wohnräume Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder Hinweise auf deren Verbleib enthalten.

Zu § 9b (Überschrift)

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtssprache wird die Überschrift zu § 9b angepasst.

Zu § 9b Absatz 1 Satz 1

Der Verweis auf § 13 Absatz 2a wird gestrichen, da zwischen Regelungen zu Befugnissen und zu Zuständigkeiten zu unterscheiden ist. Die §§ 9a ff. regeln Befugnisse und der § 13 regelt die Zuständigkeiten.

Zu § 9b Absatz 2 Satz 1

Der Verweis auf § 13 Absatz 2a wird gestrichen, da zwischen Regelungen zu Befugnissen und zu Zuständigkeiten zu unterscheiden ist. Die §§ 9a ff. regeln Befugnisse und der § 13 regelt die Zuständigkeiten.

Zu § 9c Absatz 1 Satz 2

Der Verweis auf § 13 Absatz 2a wird gestrichen, da zwischen Regelungen zu Befugnissen und zu Zuständigkeiten zu unterscheiden ist. Die §§ 9a ff. regeln Befugnisse und der § 13 regelt die Zuständigkeiten.

Die Streichung der Wörter „zur Sicherung“ erfolgt aus redaktionellen Gründen, da sie eine Doppelung neben dem bereits vorhandenen Verweis auf § 9b darstellen.

Zu § 9c Absatz 1 Satz 4 – neu –

Die Anfügung des neuen Satzes 4 in § 9c Absatz 1, der bezüglich Forderungen und Vermögensrechten auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung verweist, soll Regelungslücken in Bezug auf die Sicherung des Einfrierens von Forderungen und anderen Vermögensrechten schließen.

§§ 9b und 9c schaffen Regelungen zur Sicherung des Einfrierens von körperlichen Gegenständen, Forderungen und andere Vermögensrechte.

Das Einfrieren von Grundstücken wird bereits durch das Beurkundungsverbot, das für die zwingend einzuschaltenden Notare gilt, sowie durch die Grundbuchsperrung bewirkt, die sich aus der Listung der sanktionierten Personen oder Gesellschaften ergibt. Vor diesem Hintergrund ist eine gesonderte Regelung für Grundstücke nicht erforderlich. Dies gilt auch für eine sanktionswidrige Nutzung von Grundstücken. Soweit Grundstücke bspw. vermietet oder verpachtet sind, ist entscheidend, dass die Miete nicht in bar gezahlt wird, sondern auf ein wegen der Sanktionen gesperrtes Konto. Sollte unüblicherweise dennoch eine Barzahlung erfolgen, lässt § 9c Absatz 1 Anwendungsspielraum für die zuständige Behörde („auf andere geeignete Weise zu sichern“).

Zu § 9c Absatz 2 Satz 1

Die Ergänzung erfolgt aus redaktionellen Gründen, um die Einheitlichkeit der Rechtssprache in den verschiedenen Absätzen des § 9c sicherzustellen.

Zu § 9c Absatz 2 Satz 2

Die Ergänzung erfolgt aus redaktionellen Gründen, um die Einheitlichkeit der Rechtssprache in den verschiedenen Absätzen des § 9c sicherzustellen.

Zu § 9d Satz 1

Der Verweis auf § 13 Absatz 2a wird gestrichen, da zwischen Regelungen zu Befugnissen und zu Zuständigkeiten zu unterscheiden ist. Die §§ 9a ff. regeln Befugnisse und der § 13 regelt die Zuständigkeiten.

Zu Nummer 3 (§ 13)Zu § 13 Absatz 2a

Der die Zuständigkeit der Länderbehörden in Bezug auf die §§ 9a ff. regelnde Absatz 2a wird neu gefasst. Da in den neuen Befugnisnormen der §§ 9a ff. aus systematischen Gründen (s.o.) keine Zuständigkeiten mehr geregelt werden, sondern dies dem § 13 vorbehalten ist, war in Absatz 2a klarzustellen, dass für die Befugnisse der §§ 9a ff. die Landesbehörden gemäß dem grundgesetzlichen Regelfall die Zuständigkeit haben. Ausgehend von Art. 83 ff GG sind im Regelfall die Länder zuständig. Das gilt auch, wenn es wie hier um die Durchführung von Bundesrecht geht. Diese Zuständigkeit soll solange gelten, bis durch gesetzliche Regelung eine Bundeszuständigkeit festgelegt wird.

Zu Nummer 4 (§ 18)Zu § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2

Die Änderungen zu § 18 erfolgen aus redaktionellen Gründen. Bereits im Regierungsentwurf war die Klarstellung angelegt, dass auch Sende-, Übertragungs- oder Verbreitungsverbote unter Dienstleistungsverbote fallen. Aus Bestimmtheitsgründen sollen die Dienstleistungsverbote nunmehr unter einem gesonderten Buchstabe b aufgeführt und diese Klarstellung sowohl in § 18 Absatz 1 Nummer 1 als auch in Nummer 2 nachvollzogen werden.

Zu § 18 Absatz 5b Satz 1

Mit der Streichung soll eine Strafbarkeit der Logistikunternehmer bei Verletzung der Anzeigepflicht aus § 23a Absatz 2 ausgeschlossen werden. Dies erscheint nicht sachgerecht, weshalb aufgrund des überschaubaren Unrechtsgehalts stattdessen eine Ordnungswidrigkeit eingeführt werden soll (siehe zu Nummer 5).

Zu § 18 Absatz 5b Satz 2

Eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Anzeige nach § 23a Absatz 1 ist strafbewehrt (vgl. § 18 Absatz 5b). Da aber bei einer nachgeholten Anzeige das vorrangige Ziel der Vermögensermittlung ebenfalls erreicht wird, soll mit dieser Ergänzung die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige in Anlehnung an § 261 Abs. 8 StGB eingeführt werden.

Zu Nummer 5 (§ 19)Zu § 19 Absatz 3 Nummer 2a

Mit dieser Regelung wird die Strafbarkeit der Logistikunternehmer bei Verletzung der Anzeigepflicht aus § 23a Absatz 2 gestrichen. Aufgrund des überschaubaren Unrechtsgehalts ist stattdessen die Einführung einer Ordnungswidrigkeit sachgerechter.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Neufassung und Änderung der Inhaltsübersicht erfolgt, weil sich die Nummerierung der Norm von § 17a auf § 4h ändert.

Zu Nummer 2

Es ändert sich die Überschrift der Norm von § 17a auf § 4h FinDAG. Darüber hinaus erfolgt in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass die Norm Anwendung findet, wenn kein Bevollmächtigter mit Sitz im Inland benannt wurde. Dies gewährleistet auch einen Gleichlauf des Gesetzeswortlauts mit § 5 VermAnlG.

Darüber hinaus erfolgt in Absatz 2 Satz 1 eine ebenfalls redaktionelle Änderung aus sprachlichen Gründen, in dem das Wort „erfolgen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt wird.

Berlin, den 18. Mai 2022

Matthias Hauer
Berichtersteller

Markus Herbrand
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt